

Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietung sowie Beratungs- und Dienstleistung

1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten für die mietweise Nutzung der Showküche und/oder des Technikums und/oder der Teeverkostung (nachfolgend „Mietraum“ genannt) der Worlée NaturProdukte GmbH (nachfolgend „WNP“ genannt) in der Liegenschaft Grusonstraße 26, 22113 Hamburg durch Kunden der WNP und für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen, die WNP gegenüber Kunden erbringt. Sie sind Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen WNP und dem Kunden schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ der WNP, die nach Maßgabe der Ziffer 11 neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil der Verträge von WNP mit den Kunden sind. Es besteht die Möglichkeit, vor Vertragsschluss die Allgemeinen Vertragsbedingungen unter www.worlee.de/AVB und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Internet unter www.worlee.de/AGB einzusehen und auszudrucken.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen stehen oder über diese hinausgehen, haben ohne eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch WNP keine Geltung.
- (3) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Textform.

2. Vermietung des Mietraums

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die auf bestimmte Zeit begrenzte Überlassung des Mietraums sowie der jeweils vereinbarten Einrichtung und Ausstattung. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB widerspricht WNP bereits jetzt.
- (2) Der Mietraum sowie dessen Einrichtung und Ausstattung befinden sich vor Mietbeginn in einem einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand, von dem sich der Kunde vor Benutzung zu überzeugen hat.
- (3) Die Unter- oder Weitervermietung des Mietraums sowie die Einladung Dritter zu Veranstaltungen des Kunden im Mietraum bedürfen der Einwilligung von WNP in Textform. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.
- (4) Die Miete deckt nicht die Kosten einer Wiederherstellung von im Nutzungszeitraum erfolgten und vom Kunden verursachten Beschädigungen am Mietraum, Einrichtung(en) und Ausstattung(en) im Mietraum oder einer gegebenenfalls notwendigen Zusatzreinigung wegen unsachgemäßen Gebrauchs ab.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Regeln der WNP zur Hygiene sowie Hinweise und Weisungen der WNP bzw. deren mit der Auftragsdurchführung beauftragten Mitarbeiter zum Umgang mit Lebensmitteln, zur Bedienung der Technik (Betriebsanweisungen) im Mietraum und zum Verhalten bei Gefahrsituationen zu befolgen. Der Kunde wird insbesondere die Sicherheits- und Hygienevorschriften der WNP in der jeweils aktuellen Fassung sowie die brandschutz- und sicherheitstechnischen Aushänge beachten.
- (6) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von WNP bedarf der vorherigen Zustimmung von WNP in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von WNP gehen zulasten des Kunden, soweit WNP diese nicht zu vertreten hat.

3. Allgemeine

- (1) Soweit die Parteien ergänzend die Erbringung von allgemeinen Beratungs- und Dienstleistungen sowie die Durchführung von Projekten vereinbaren, gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Die Inhalte der von WNP zu erbringenden allgemeinen Beratungs- und Dienstleistungen und von Projekten werden von den Parteien in Textform vereinbart. Hierbei legen die Parteien ggf. fest, dass nach dem Umfang der zu erbringenden Beratungs- und Dienstleistungen die in Ziffer 5 nachfolgenden Bedingungen für Projekte Anwendung finden.
- (3) WNP schuldet stets nur die Erbringung der Beratungs- und Dienstleistungen, nicht aber deren Erfolg, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

- (4) Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung zu Beratungs- und Dienstleistungen und Vorgehensweise stimmt WNP mit dem Kunden ab. Das gilt auch für Erfüllungsgehilfen und andere Personen, die der Kunde oder WNP im Rahmen der Vertragserfüllung einsetzt.
- (5) Sollten die Parteien die Durchführung eines Projekts vereinbaren, gelten ergänzend folgende Bedingungen.
 - (5.1) Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner als Projektverantwortlichen, der ermächtigt ist, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Die Parteien werden qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden.
 - (5.2) Der Kunde erteilt WNP termingerecht alle für das Projekt erforderlichen Informationen. Soweit erforderlich, unterstützt der Kunde WNP unentgeltlich dadurch, dass der Kunde rechtzeitig und im notwendigen Umfang Mitarbeiter zur Verfügung stellt und an Produktherstellungen und/oder Produktoptimierungen und/oder Produktentwicklungen mitwirkt.
 - (5.3) Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 5.2 handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist WNP nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist WNP berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
 - (5.4) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem WNP ohne eigenes Verschulden an der Leistungserbringung gehindert ist. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem WNP auf Mitwirkungshandlungen und/oder Entscheidungen des Kunden wartet.

4. Preise, Zahlungen, Rücktritt, Kündigung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Preise binnen von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Alle Preise von WNP sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
- (3) WNP ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag in Textform vereinbart.
- (4) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn WNP der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung bedürfen der Textform.
- (5) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt WNP einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält WNP den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, auch wenn der Kunde die Leistung nicht in Anspruch nimmt. WNP hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Mietraums sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.
- (6) Kann der Mietraum für den vereinbarten Zeitraum wegen technischer Probleme nicht genutzt werden, so wird ein schon bezahlter Mietbetrag dem Kunden zur Gänze zurückerstattet. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, trägt der Kunde seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei WNP für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, bleibt der Kunde zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- (7) WNP kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- (8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

5. Haftung für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

- (1) Werden von WNP allgemeine Beratungs- und Dienstleistungen auch im Rahmen von Projekten geschuldet (§ 3 Abs. 5), obliegt es allein dem Kunden, die mit den Beratungs- und Dienstleistungen erzielten Erkenntnisse bzw. Ergebnisse umzusetzen. WNP haftet nicht für Richtigkeit und Eignung der Beratungs- und Dienstleistungen, insbesondere nicht dafür, dass der mit der Beratungs- und Dienstleistung verfolgte Zweck erreicht wird und/oder erreicht werden kann.
- (2) Der Kunde und WNP verzichten wechselseitig auf Ansprüche gegen die andere Partei aus und im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung und/oder Optimierung von Produkten, wenn im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit die durch die jeweilige Partei hierzu auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Verfügung zu stellenden Rohstoffe

oder sonstige Materialien qualitativ und/oder quantitativ zerstört, aufgebraucht oder sonst unbrauchbar gemacht werden.

6. Datenschutz

- (1) WNP wird die Vorschriften über den Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weiteren rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz beachten. Daten des Kunden werden ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften von/durch WNP erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- (2) Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass seine für die Vertragsdurchführung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Sämtliche Daten werden durch WNP sowie berechnete Dritte vertraulich behandelt.
- (3) Dem Kunden steht das Recht zu, seine vorstehende Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. WNP verpflichtet sich in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmeregelungen).

7. Schutzrechte (Altschutzrechte/Vertragsschutzrechte)

- (1) Soweit im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien gewerbliche Schutzrechte und/oder Know-how, insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, genutzt werden und/oder entstehen, geltend die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Altschutzrechte sind gewerbliche Schutzrechte und Know-how, die eine Partei bereits vor Abschluss des Vertrages allein innehat. Altschutzrechte verbleiben beim Inhaber.
- (3) Vertragsschutzrechte sind gewerbliche Schutzrechte und Know-how, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gezielt und ungezielt entwickelt werden. Der Begriff der Entwicklung umfasst jedes Ergebnis der Zusammenarbeit, sei es ein Produkt, ein Herstellungsverfahren oder eine sonstige verwertbare Erfindung.
- (4) Vertragsschutzrechte verbleiben bei der Partei, die die jeweilige Entwicklung durchgeführt hat. Soweit Entwicklungen von den Parteien gemeinsam vorgenommen wurden und der jeweilige Beitrag der Parteien nicht nur einen gänzlich unwesentlichen Anteil an der Entwicklung hatte, stehen diese Vertragsschutzrechte den Parteien zu gleichen Teilen zu.
- (5) Für eigene Vertragsschutzrechte entscheidet die jeweilige Partei, ob und ggf. in welchem Umfang die Schutzrechte zum Schutz angemeldet werden. Gemeinsame Vertragsschutzrechte werden nur dann angemeldet, wenn die Parteien dies vereinbaren.
- (6) Über die Nutzung von Vertragsschutzrechten, die den Parteien gemeinsam zustehen, entscheiden die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit eine Partei Nutzungsrechte an einem Vertragsschutzrecht, das einer Partei allein zusteht, eingeräumt erhalten möchte, werden die Parteien hierüber in konstruktive Verhandlungen eintreten.

8. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die Parteien werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 2 Nrs.1 GeschGehG und sonst vertraulich zu haltende Informationen technischer und geschäftlicher Art Dritten nicht zugänglich machen. Die jeweils zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter, bis die vertraulichen Informationen offenkundig und damit nicht mehr vertraulich sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Informationen
 - der empfangenden Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Wirksamkeit dieser Vereinbarung offenbart oder zugänglich gemacht werden.
- (3) Der empfangenden Partei ist es verboten, die in der vorstehenden Ziffer 8.1 genannten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der offenbarenden Partei zu beobachten, zu untersuchen, rückzubauen oder zu testen (sog. Reverse-Engineering). Die empfangende Partei wird es insbesondere unterlassen, solche Handlungen vorzunehmen, um darüber:

- Informationen über die vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der offenbarenden Partei zu erlangen oder abzuleiten oder
- mit der offenbarenden Partei mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb zu treten oder
- ähnliche oder identische Produkte oder Dienstleistungen hervorzubringen oder hervorbringen zu lassen.

- (4) Um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen auch gegenüber eigenen Mitarbeitern und Dritten zu gewährleisten, setzt die empfangende Partei geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik ein, die eine unbefugte und unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung, einen unbeabsichtigten Verlust, eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung verhindern. Dazu gehören insbesondere folgende Schutzmaßnahmen:

- Aufbewahrung getrennt vor allen anderen Informationen, Unterlagen oder sonstigen Dokumenten und Aufzeichnungen.
- Mindestens geschützt durch Einsatz von geeigneten technischen Vorrichtungen, wie z. B. Diebstahlschutz, Firewall, Passwortschutz, Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung (seit angemessen) und Ähnliches.
- Mitnahme und Transport außerhalb der Betriebsstätten der empfangenden Partei nur, soweit dies aus zwingenden betrieblichen Gründen notwendig ist und ein Schutz durch eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist (z. B. verschlossenen Behältnis, verschlüsselte Datenträger und Ähnliches).
- Vervielfältigungen gleich welcher Art werden nur zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeit und in zwingend notwendigem Umfang angefertigt.
- Jedwede Weitergabe und Übermittlung an unbefugte Dritte ist untersagt.
- die empfangende Partei wird solche Mitarbeiter und Dritte, die notwendigerweise mit Geschäftsgeheimnissen der offenbarenden Partei und sonst vertraulich zu haltenden Informationen umgehen müssen, ihrerseits zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen vertraglich verpflichten.

- (5) Die offenbarenden Partei hat das Recht, jederzeit die Herausgabe der im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeiteten und/oder neu entstehenden oder entstandenen vertraulichen Informationen und sonstigen Daten, Datenergebnisse oder Datenbestände von der empfangenden Partei zu verlangen. Alle Rechte und das Eigentum an diesen vertraulichen Informationen, Daten, Datenergebnissen oder Datenbeständen stehen allein der jeweils offenbarenden Partei als Inhaber und allein berechtigten Eigentümer zu. Mit Daten, Datenergebnissen oder Datenbeständen sind die technisch in einer Systemumgebung (Datenträger) gespeicherten Abbildungen von Informationen gemeint. Die Rechte zur Nutzung der in diesen Daten, Datenergebnissen oder Datenbeständen enthaltenen Informationen stehen ausschließlich der jeweils offenbarenden Partei zu. Die empfangende Partei hat diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 BGB). Etwaige Urheberrechtliche Nutzungs- oder Lizenzrechte (z. B. an der Software) bleiben davon unberührt.

9. Versicherungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, einen während der Vertragslaufzeit wirksamen Betriebs- und Umwelthaftpflicht-Versicherungsschutz zu unterhalten, der mindestens folgende Risiken abdeckt:
 - schuldhaft verursachte Personenschäden bis max. 5 Mio. € pro Schadensfall, höchstens 10 Mio. € pro Versicherungsjahr;
 - schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden bis max. 5 Mio. € pro Schadensfall, höchstens 10 Mio. € pro Versicherungsjahr.

Für den Fall, dass der Kunde eine Veranstaltung durchführt, bei der Dritte eingeladen werden, ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Maßgabe der im vorstehenden Abs. 1 geregelten Versicherungssummen vorzuhalten.

- (2) Die Versicherungen sind bei einem im Bereich der europäischen Gemeinschaft zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer einzudecken.
- (3) Der Kunde hat auf Aufforderung von WNP eine von seiner Versicherung ausgestellte Versicherungsbestätigung darüber vorzulegen, dass die vertraglich vereinbarten Versicherungen in Kraft und bezahlt sind.

10. Geltung der „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“ der WNP

Die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ der WNP enthaltenen Regelungen für Zahlungsbedingungen/SEPA (Ziffer 4), Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht (Ziffer 5), Verzug des Kunden (Ziffer 6), Versand/Gefahrübergang (Ziffer 11), Übereinstimmung der Ware mit dem Lebens- und Futtermittelrecht (Ziffer 14), Kennzeichnungspflichten (Ziffer 17), Gewährleistung (Ziffer 18), Haftung (Ziffer 19) Verjährung (Ziffer 20), Eigentumsvorbehalt (Ziffer 22), Erfüllungsort (Ziffer 23), Gerichtsstand (Ziffer 24) finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vermietung des Mietraums durch WNP und der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen durch WNP ergänzend Anwendung. Sollten Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den vorliegenden Regelungen widersprechen, gehen die Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

11. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Kaufrechts gemäß Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).